

KV-VERHANDLUNGEN FMTI 2025

(AUSGENOMMEN BERUFSGRUPPE DER GIEßEREIINDUSTRIE)

ARBEITER:INNEN

PROTOKOLL ZUM LOHNABSCHLUSS

Zwischen dem Fachverband der Metalltechnischen Industrie und der Gewerkschaft PRO-GE wird, ausgenommen für die Berufsgruppe der Gießereiindustrie, nachstehende Vereinbarung geschlossen:

LOHNABSCHLUSS 1.11.2025:

1. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Mindestlöhne** ab 1.11.2025 (Beilage 1a) in der Grundstufe um **2,0 %**. Die Höhe der Vorrückungswerte bleibt unverändert.
2. Die tatsächlichen Monatslöhne der in den Betrieben zum 31.10.2025 beschäftigten Arbeitnehmer:innen, ausgenommen die gewerblichen Lehrlinge, werden ab 1.11.2025 um **1,41 %** erhöht.

Einmalige Kaufkraftsicherungsprämien / einmalige zusätzliche Freizeit:

- a. Arbeitnehmer:innen, die am 31.10.2025 in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehen und bei dem am 30.11.2025 dem Grunde nach eine Arbeits- bzw. Entgelt- oder Entgeltfortzahlungspflicht besteht, erhalten die erste **Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von € 500,-**. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer:innen erhalten den ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit entsprechend aliquoten Teil der Kaufkraftsicherungsprämie, bei Altersteilzeit zuzüglich des Anteiles, der dem Lohnausgleich entspricht. Bei vereinbarten Änderungen der Normalarbeitszeit im Zeitraum zwischen 31.10.2025 und 30.11.2025 ist das vertragliche Arbeitszeitausmaß zum Stichtag 30.11.2025 maßgeblich.

Arbeitnehmer:innen, die sich am 30.11.2025 in Väter- oder Mütterkarenz befinden oder Präsenz- oder Zivildienst leisten, haben keinen Anspruch auf die erste Kaufkraftsicherungsprämie. Der Entfall des Anspruches auf die Kaufkraftsicherungsprämie gilt auch für alle anderen Formen eines aufrechten Arbeitsverhältnisses mit gänzlich ruhenden Hauptpflichten (= Arbeits- und Entgeltspflicht) wie zB bei vereinbartem unbezahlten Urlaub, Sabbaticals, Vereinbarung eines Papamonates oder bei sonstigen Karenzen wie zB der Bildungskarenz, Pflegekarenz, etc. Anspruch auf die erste Kaufkraftsicherungsprämie haben jedenfalls Arbeitnehmer:innen, die aufgrund einer Arbeitsverhinderung bzw. eines Arbeitsunfalles iSd EFZG keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben.

Die erste Kaufkraftsicherungsprämie ist gemeinsam mit der Abrechnung für das Kalendermonat Dezember 2025 auszuzahlen. Im Falle der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vor der betriebsüblichen Dezemberabrechnung 2025 ist die Kaufkraftsicherungsprämie gemeinsam mit den Beendigungsansprüchen

auszubezahlen. Im Falle einer Karenzierung oder Freistellung im obigen Sinne ist die erste Kaufkraftsicherungsprämie vor deren Beginn auszubezahlen.

- b. Arbeitnehmer:innen, die am 31.10.2025 in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehen und bei dem am 30.06.2026 dem Grunde nach eine Arbeits- bzw. Entgelt- oder Entgeltfortzahlungspflicht besteht, erhalten die zweite **Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von € 500,--**. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer:innen erhalten den ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit entsprechend aliquoten Teil der Kaufkraftsicherungsprämie, bei Altersteilzeit zuzüglich des Anteiles, der dem Lohnausgleich entspricht. Bei vereinbarten Änderungen der Normalarbeitszeit im Zeitraum zwischen 31.10.2025 und 30.06.2026 ist das vertragliche Arbeitszeitausmaß zum Stichtag 30.06.2026 maßgeblich.

Arbeitnehmer:innen, die sich am 30.06.2026 in Väter- oder Mütterkarenz befinden oder Präsenz- oder Zivildienst leisten, haben keinen Anspruch auf die zweite Kaufkraftsicherungsprämie. Der Entfall des Anspruches auf die Kaufkraftsicherungsprämie gilt auch für alle anderen Formen eines aufrechten Arbeitsverhältnisses mit gänzlich ruhenden Hauptpflichten (= Arbeits- und Entgeltspflicht) wie zB bei vereinbartem unbezahlten Urlaub, Sabbaticals, Vereinbarung eines Papamonates oder bei sonstigen Karenzen wie zB der Bildungskarenz, Pflegekarenz, etc. Anspruch auf die zweite Kaufkraftsicherungsprämie haben jedenfalls Arbeitnehmer:innen, die aufgrund einer Arbeitsverhinderung bzw. eines Arbeitsunfalles iSd EFZG keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben.

Die zweite Kaufkraftsicherungsprämie ist gemeinsam mit der Abrechnung für das Kalendermonat Juli 2026 auszuzahlen. Im Falle der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vor der betriebsüblichen Juliabrechnung 2026 ist die Kaufkraftsicherungsprämie gemeinsam mit den Beendigungsansprüchen auszubezahlen. Im Falle einer Karenzierung oder Freistellung im obigen Sinne ist die zweite Kaufkraftsicherungsprämie vor deren Beginn auszubezahlen.

Umwandlung der Kaufkraftsicherungsprämie in einen zusätzlichen und ganztägigen Freizeitananspruch:

Anstelle der Kaufkraftsicherungsprämie kann in Betrieben mit Betriebsrat ausschließlich durch Betriebsvereinbarung bis längstens 12.12.2025 eine einmalige Umwandlung und Konsumation in Form von ein bis vier ganzen, unverfallbaren Freizeittagen unter Fortzahlung des Entgelts vereinbart werden. In der Betriebsvereinbarung kann dabei eine fixe Aufteilung der Prämie(n) und/oder zusätzlicher Freizeit vorgesehen werden (zB Umwandlung beider Kaufkraftsicherungsprämien in vier Freizeittage oder zB zwei Tage Freizeit für die erste Kaufkraftsicherungsprämie und daneben € 500,-- in Geld für die zweite Kaufkraftsicherungsprämie). Es können jedoch nur ganze Tage (= € 250,--/Tag) gewandelt werden.

Darüber hinaus können in der Betriebsvereinbarung noch zusätzliche Bestimmungen (zB Umwandlung für alle Arbeitnehmer:innen oder nur für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmer:innen) oder zusätzliche Gestaltungsrechte (zB ein Wahlrecht des/der einzelnen Arbeitnehmer(s):in oder ein (teilweises) Rückumwandlungsrecht des Arbeitgebers bei unvorhersehbaren betrieblichen Umständen) festgelegt werden.

Die Betriebsvereinbarung kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen durch schriftliche Einzelvereinbarungen zulassen. Dies insbesondere bei Arbeitnehmer:innen mit großen Resturlaubsbeständen, personellen Engpässen in bestimmten Betriebsabteilungen, hohen Auftragsbeständen, sonstigen betrieblichen Erfordernissen oder in begründeten Einzelfällen auf Wunsch des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin. Durch die Ausnahmevereinbarung darf jedenfalls die Höhe der Kaufkraftsicherungsprämie bzw. der zusätzlichen Freizeit nicht gekürzt werden.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer:innen erhalten den ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit entsprechend aliquoten Teil an Freizeittagen, aufgerundet auf ganze Stunden, bei Altersteilzeit zuzüglich des Anteiles, der dem Lohnausgleich entspricht. Die konkrete Umrechnungsmethode der Kaufkraftsicherungsprämie in Freizeit kann für Teilzeitbeschäftigte durch Betriebsvereinbarung näher festgelegt und ausgestaltet werden.

In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Umwandlung der Kaufkraftsicherungsprämie in Freizeit durch schriftliche Einzelvereinbarung erfolgen. Durch die Einzelvereinbarung darf jedenfalls die Höhe der Kaufkraftsicherungsprämie bzw. der zusätzlichen Freizeit nicht gekürzt werden.

Den Verbrauch der zusätzlichen, ganztägigen Freizeittage legt der/die Arbeitnehmer:in fest, doch hat er bzw. sie sich um das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zu bemühen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann er bzw. sie mit einer Vorankündigungszeit von vier Wochen den Verbrauchszeitpunkt einseitig festlegen.

Der Verbrauch der Freizeittage geht der Konsumation von Urlaubstagen im Sinne des UrlG oder sonstigem tageweisen Zeitausgleich vor. Im Falle der (teilweisen) Nichtkonsumation der Freizeittage bis längstens 31.08.2027 sind umgewandelte Freizeittage wieder in eine Kaufkraftsicherungsprämie rückzuwandeln, wobei für jeden nicht konsumierten Freizeittag eine Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von € 250,-- mit der Abrechnung für den Kalendermonat Oktober 2027 auszubezahlen ist.

Im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Konsumation der Freizeittage gebührt der nicht konsumierte Anteil an Freizeittagen in Form von Geld in Höhe des umgewandelten Anteils der Kaufkraftsicherungsprämien (= € 250/Tag) als Beendigungsanspruch.

c. Für Lehrlinge, die sich am 31.10.2025 in einem aufrechten Lehrverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes befinden, gelten folgende Regelungen:

- I. Bei weiterhin aufrechter Lehrverhältnis zum 30.11.2025 im gleichen Ausbildungsbetrieb erhalten Lehrlinge mit der Abrechnung für den Kalendermonat Dezember 2025 eine Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von Euro 250,--.
- II. Bei einem in der Zeit zwischen 31.10.2025 und 30.11.2025 erfolgten Wechsel von einem Lehrverhältnis in ein Arbeitsverhältnis gebührt mit der Abrechnung für den Kalendermonat Dezember 2025 anstelle von I.) eine Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von € 500,--.
- III. Ein Anspruch auf eine zweite Kaufkraftsicherungsprämie besteht nicht.
- IV. Einzig bei einem in der Zeit zwischen 01.12.2025 und 30.06.2026 erfolgten Wechsel von einem Lehrverhältnis in ein Arbeitsverhältnis gebührt eine zusätzliche Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von Euro 250,--, die mit der

Abrechnung für das Kalendermonat Juli 2026 auszubezahlen ist. Dies jedoch nur dann, wenn der/die Arbeitnehmer:in an beiden Stichtagen im selben Betrieb ununterbrochen beschäftigt ist.

V. Eine Wandlung der Kaufkraftsicherungsprämie für Lehrlinge bzw. der zusätzlichen Prämie gemäß IV. in Freizeit ist nicht möglich.

3. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen, mit Ausnahme der Schichtzulage für die dritte Schicht und der Nachtarbeitszulage, um 2,0 % ab 1.11.2025, die Aufwandsentschädigungen bleiben unverändert. (Beilage 1).

Die innerbetrieblichen Zulagen werden, sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, um 1,41 % ab 1.11.2025 erhöht.

Die kollektivvertragliche Nachtarbeitszulage sowie die Schichtzulage für die dritte Schicht werden wie folgt erhöht:

- Ab 1.11.2025 auf € 3,508
- Ab 1.11.2026 auf € 3,754
- Ab 1.11.2027 auf € 4,000

4. Erhöhung der Lehrlingseinkommen ab 1.11.2025 wie folgt:

	2025
1. Lehrjahr	1.071,00
2. Lehrjahr	1.295,40
3. Lehrjahr	1.657,50
4. Lehrjahr	2.152,20
Pflichtpraktikanten	1.000,00

5. Geltungsbeginn: 1.11.2025 (Beilage 1)

Lohnabschluss 1.11.2026

1. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Mindestlöhne ab 1.11.2026** (Beilage 2a) in der Grundstufe um 2,1 %. Die Höhe der Vorrückungswerte bleibt unverändert.
2. Die tatsächlichen Monatslöhne der in den Betrieben zum 31.10.2026 beschäftigten Arbeitnehmer/innen, ausgenommen die gewerblichen Lehrlinge, werden ab 1.11.2026 um 1,9 % erhöht.
3. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen, mit Ausnahme der Schichtzulage für die dritte Schicht und der Nachtarbeitszulage ab 1.11.2026 um 2,1 % erhöht, die Aufwandsentschädigungen werden um 2,1% erhöht (Beilage 2). Die innerbetrieblichen Zulagen werden, sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, um 1,9 % ab 1.11.2026 erhöht.

Die kollektivvertragliche Nachtarbeitszulage sowie die Schichtzulage für die dritte Schicht werden wie folgt erhöht:

- Ab 1.11.2026 auf € 3,754
- Ab 1.11.2027 auf € 4,000

4. Erhöhung der Lehrlingseinkommen ab 1.11.2026 wie folgt:

	2026
1. Lehrjahr	1.093,49
2. Lehrjahr	1.322,60
3. Lehrjahr	1.692,31
4. Lehrjahr	2.197,40
Pflichtpraktikanten	1.000,00

5. Geltungsbeginn: 1.11.2026 (Beilage 2)

Wien, am 22.9.2025